

Gäste an der 1. Augustfeier des Schweizervereins, v.l.n.r. 1. Reihe: S. D. Fürst Franz Josef II., I. D. Fürstin Gina, Frau Etter, Bundesrat Dr. Philipp Etter; 2. Reihe: Landtagsvizepräsident Dr. Alois Ritter, Regierungschef-Stellvertreter Ferdinand Nigg und Regierungschef Alexander Frick.



Am 1. August sprach Bundesrat Philipp Etter im Rahmen des Schweizervereins in Liechtenstein anlässlich des Schweizerischen Nationalfeiertages in Vaduz. Regierungschef Frick würdigte in seiner Ansprache den 25-jährigen Bestand des Zollbündnisses und anerkannte voll die Segnungen dieses Vertrages.

Rechenschaftsbericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag, 1949, S. 94

#### Festtag im Fürstenhaus

Seine Durchlaucht Prinz Alois von Liechtenstein, der Vater unseres hochverehrten Landesfürsten, feiert kommenden Freitag, den 17. Juni, das Fest des 80jährigen Geburtstages. Wir wollen diesen Anlass nicht vorübergehen lassen, ohne dass wir seiner ganz besonders gedenken. Seine Durchlaucht Prinz Alois wohnt nun durch Jahre unter uns. Seine hochedle Gesinnung und seine Leutseligkeit erwarben ihm die besondere Hochachtung und Sympathie des liechtensteinischen Volkes . . .

Liechtensteiner Vaterland, 15. Juni 1949



Die fürstliche Familie beim 80. Geburtstag S. D. Prinz Alois von Liechtenstein

#### Neuregelung des Postautoverkehrs

1. Juli: Umwandlung der bisher konzessionierten Postautokurse in Autohalterkurse. Die gesamten Einnahmen aus dem Reiseverkehr fallen der Post zu. Die Autohalter werden für die gefahrenen Kilometer entschädigt. Die Kurse werden den bisherigen Konzessionären HH. Ritter in Mauren und Frommelt in Vaduz übertragen.

Rechenschaftsbericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag, 1949, S. 150

#### Gesamtarbeitsvertrag betreffend Metallarbeiter

Der Vertrag zwischen der Industriekammer, Sektion metallverarbeitende Betriebe und dem Arbeiterverband, Sektion Metallarbeiter, konnte nach langen Vorverhandlungen am 30. Juni 1949 auf ein Jahr abgeschlossen werden, mit 1/2jährlicher Kündigungsfrist ab 1. Januar 1950. Der Vertrag besteht aus einem Rahmenvertrag und einem Lohnvertrag. Vereinbart wurden folgende Grundlöhne:

Spezialarbeiter	Fr. 2.10
Berufsarbeiter	1.85
Angelernte Arbeiter	1.50
Hilfsarbeiter über 20 Jahre	1.30
Jugendliche Angelernte und Hilfsarbeiter (ohne Lehrlinge)	
von 18–20 Jahren	1.10
unter 18 Jahren	1.–
Hilfsarbeiterinnen über 20 Jahren	–.80
Hilfsarbeiterinnen unter 20 Jahren	–.70

Der Rahmenvertrag regelt die Arbeitszeit, Kündigung, Ferienansprüche, Feiertage, Kompetenz und Organisation der Arbeiterkommissionen in Betrieben sowie die Pflichten des Arbeitnehmers und Arbeitgebers.

Rechenschaftsbericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag, 1949, S. 122